

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2018

Nr. 2018/1737

Rüttenen: Haupt-, Galmis- und Obere Steingrubenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache

1. Feststellung

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Haupt-, Galmis- und Obere Steingrubenstrasse in Rüttenen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 18. August 2016 und das Amt für Raumplanung (ARP) am 15. Juli 2016 zugestimmt.

Der Bericht lag vom 9. April 2018 bis 8. Mai 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache des VCS Verkehrs-Clubs der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804, 4501 Solothurn, ein.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) oder nach dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Nach kantonalem Recht sind zur Einsprache Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen legitimiert, welche sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berechtigt sein.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Mit der Einsprache vom 3. Mai 2018 stellt der Einsprecher folgende Anträge:

- Das Projekt sei zurückzuweisen und die bundesrechtlich vorgeschriebene Lärmsanierung sei mit Massnahmen an der Quelle, also Verkehrsberuhigungsmassnahmen, umzusetzen.
- Insbesondere sei die Lärmsanierung auf der Hauptstrasse ab der Bushaltestelle "Rüttenen Dorf" bis nach der Bushaltestelle "Rüttenen Endstation" (bzw. Übergang Galmisstrasse - Hauptstrasse) mit einer Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 umzusetzen.

In der Begründung weist der VCS darauf hin, dass gemäss dem Umweltschutzgesetz bei der Lärmsanierung in erster Priorität Massnahmen an der Quelle umzusetzen seien. Dabei gehe es um Verkehrsreduktionen (verkehrslenkende und -beschränkende Massnahmen) und Temporeduktionen etc.. Als Sanierungsmassnahmen werde im vorliegenden LSP grundsätzlich nur der Ersatz durch einen lärmmindernd, bituminösen Belag vorgeschlagen. Da diese Massnahmen erst in den Jahren 2020 und 2030 ausgeführt werden sollen, werde bis zu diesem Zeitpunkt nichts unternommen.

Mit den vorgesehenen Massnahmen könnten nur gerade zwei Gebäude geschützt werden. Somit werde nach der Sanierung immer noch bei 24 Liegenschaften der Immissionsgrenzwert überschritten. Dabei befänden sich 12 dieser lärmbeeinträchtigten Liegenschaften zwischen den Bushaltestellen "Dorf" und "Endhalt". Von einer Temporeduktion könnte somit die Hälfte der Betroffenen an der Hauptstrasse profitieren.

Die Schulkinder müssten die Hauptstrasse an zwei Stellen queren. Einer der beiden Fussgängerübergänge sei gefährlich, da einerseits die Sichtweiten nicht eingehalten würden und andererseits nur auf einer Seite ein Trottoir vorhanden sei. Rüttenen verfüge über zwei Schulhäuser, welche schräg vis-à-vis voneinander lägen. Die Kinder wechselten zum Teil die Schulhäuser. Der dafür bestimmte Fussgängerübergang nach einer engen S-Kurve sei gefährlich, da die Kinder erst spät erkennbar seien. Tempo 30 würde die Sicherheit an dieser Stelle massiv erhöhen. Der Artikel 108 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) könne hier somit angewandt werden.

Bei der Bushaltestelle "Dorf" befände sich beim Kirchenzentrum die Alterssiedlung Rüttenen. Auf diesem Strassenabschnitt befänden sich neben dem Alterszentrum, Schulwege, Schulhäuser, ein Restaurant sowie der Dorfladen. Es handle sich somit um einen eigentlichen Dorfkern.

Gemäss dem LSP werde darauf hingewiesen, dass der im Ortskern von Rüttenen liegende Abschnitt mit seiner heutigen Gestaltung den Ansprüchen an eine Ortsdurchfahrt nicht mehr zu genügen vermöge. Im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts werde empfohlen auch eine Temporeduktion als mögliche Massnahme in Betracht zu ziehen. Diese Feststellung könne vollumfänglich unterstützt werden.

Aus den Medien war zu vernehmen, dass die Schutzzone um die Widlisbachquelle nicht gesetzeskonform sei. Der Kanton möchte deshalb in diesem Bereich der Kantonsstrasse - der Einfahrtsstrasse nach Rüttenen von der Galmisstrasse her - die Geschwindigkeit von Tempo 80 auf Tempo 50 senken. Diese Massnahme ermögliche nun die Signalisation von Tempo 30 vor der S-Kurve einzuführen. Das Tempo werde dadurch vor dem Schulhaus und dem besagten Fussgängerübergang gedrosselt.

Am 11. April 2018 habe die Solothurner Zeitung über den Antrag der Einwohnergemeinde Rüttenen an den Kanton, eine Geschwindigkeitsreduktion auf der Hauptstrasse zu prüfen, berichtet. Der Gemeinderat wünsche vor allem im Schulhausbereich eine Temporeduktion.

Die beiden Bundesgerichtsurteile der Städte Zürich und Basel bestärkten das Anliegen des VCS, dass Tempo 30 für weniger Lärm und mehr Sicherheit Sorge.

Nach Artikel 32 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften wurde mit Artikel 4a Absatz 1 litera a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt. Innerorts sind u.a. Tempo 30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 lit. e) Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Artikel 32 Absatz 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo 30-Zonen gemäss Artikel 2a und Artikel 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo 30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo 30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Das AVT wird als Lärmsanierungsmassnahme auf der Hauptstrasse, zwischen der Einmündung Feldstrasse und Einmündung Forstweg, einen lärmdämmenden Belag (SDA 4-12) mit einer Endwirkung von -3 Dezibel im Jahr 2021 einbauen. Diese Massnahme drängt sich auf, da auf halber Länge der Bach ausgedohlt und deshalb die Strasse mit einem neuen Deckbelag versehen werden muss. Es macht daher Sinn, den lärmdämmenden Belag auf den kritischen Bereich auszuweiten, zumal der bestehende Belag sein kritisches Alter bereits erreicht hat. Mit dieser Massnahme können 9 weitere Liegenschaften geschützt werden.

Nach Absprache mit der Einwohnergemeinde Rüttenen wird das Strassenbauprojekt zur Sicherung der Quelle auf der Galmisstrasse erweitert und die bestehende Insel, welche als Einfahrtstor geplant war, vergrössert und damit der Einfahrtskurvenradius verkleinert. Mit dieser Massnahme und der Ausweitung des Innerortsgeschwindigkeitsregimes wird eine Geschwindigkeitsreduktion im Bereich der Schulhäuser erwartet. Gleichzeitig hat das AVT Geschwindigkeitsmessungen in Auftrag gegeben. Je nach Ausgang der Ergebnisse werden weitergehende Massnahmen geprüft und allenfalls umgesetzt. Dies in Absprache mit der Einwohnergemeinde Rüttenen.

Mit diesen wirkungsvollen und ausreichenden Massnahmen können die Lärmpegel gesenkt und die Sicherheit bei den Schulhäusern vergrössert werden.

Die Einsprache des VCS Verkehrs-Clubs der Schweiz, Sektion Solothurn, wird abgewiesen.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache des VCS Verkehrs-Clubs der Schweiz, Sektion Solothurn, wird abgewiesen.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) wird überarbeitet und als Massnahme an der Quelle auf der Hauptstrasse, zwischen den Einmündungen Feldstrasse und Forstweg, ein lärm-dämmender Belag mit einer Endwirkung von -3 Dezibel (SDA 4-12) eingesetzt. Der Einbau dieses Belages ist im Jahr 2021 vorgesehen. Dementsprechend werden 9 Erleichterungen hinfällig. Mit dieser Massnahme wird das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom Ingenieurbüro WAM, Planer und Ingenieure AG, Solothurn, genehmigt.
- 3.3 Als weitere LSP-Massnahme ist auf der Oberen Steingrubenstrasse der Einbau eines lärm-dämmenden Belages (SDA 8-12) im Jahr 2024 vorgesehen.
- 3.4 Bei 15 Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
- Hauptstrasse Nrn. 2, 4, 10, 16, 18, 56, 58, 64 und 66
 - Kreuzenstrasse Nr. 30
 - Obere Steingrubenstrasse Nrn. 57, 59, 65, 71 und 72.
- 3.5 Bei keiner Liegenschaft werden auch nach der Sanierung die Alarmwerte überschritten, daher müssen bei keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.
- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das LSP entsprechend den finanziellen Möglichkeiten und im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidium Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen

Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen

VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804,
4501 Solothurn (**Einschreiben**)

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Rüttenen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Haupt-, Galmis- und Obere Steingrubenstrasse".